RSW
Zukunft wertvoll gestalten

STEUERN

Kontrollmöglichkeiten der Finanzämter

DBZ
DIGITALES BELEG ZENTRUM

RSW
Zukunft wertvoll gestalten

Die Kontrollmöglichkeiten der Finanzämter nehmen ständig zu. Immer mehr Gesetzesänderungen treten in Kraft, die die Überprüfung des Steuerpflichtigen durch den Fiskus erleichtern. Im Folgenden sollen die Kontrollverfahren der Finanzverwaltung kurz dargestellt werden. Hierbei ist zwischen manuellen und automatisierten Kontrollverfahren zu unterscheiden.

- Manuelle Kontrollverfahren zeichnen sich dadurch aus, dass Finanzbehörden sie erst bei einem gegebenen Anlass, z. B. bei vermuteter Steuerhinterziehung, einsetzen.
- Automatisierte Kontrollverfahren dagegen liefern den Finanzbehörden bestimmte steuerrelevante Daten in regelmäßigen Abständen, ohne dass es hierzu einer Anforderung seitens des Finanzamts bedarf.

Manuelle Kontrollverfahren

1. Steuerliche Betriebsprüfung

Die steuerliche Betriebsprüfung hat die Aufgabe, die erklärten Einkünfte des Unternehmers zu prüfen. Der Prüfer soll bedeutsame Sachverhalte ermitteln und beurteilen. Prüfungsgegenstand sind somit alle steuerlich relevanten Sachverhalte der laufend veranlagten Steuern, also Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und ggf. Gewerbesteuer. Hierfür werden die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen herangezogen. Dies sind in erster Linie Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Lohnbuchhaltung sowie sonstige steuerlich relevante Unterlagen und Daten.

Der durchschnittliche Prüfungsturnus ist unter anderem von der Größenklasse des Unternehmens abhängig. Während Großbetriebe im Durchschnitt alle drei bis vier Jahre lückenlos über so genannte Anschlussprüfungen geprüft werden, kommen Kleinbetriebe lediglich alle 15 bis 20 Jahre an die Reihe.

Die Betriebsprüfung setzt eine formelle schriftliche Prüfungsanordnung voraus, die dem Steuerpflichtigen bzw. dessen Berater rechtzeitig, d.h. in der Regel zwei Wochen vorher, bekannt gegeben werden muss. Durch die Prüfungsanordnung werden die sachlichen und zeitlichen Grenzen der Prüfung abgesteckt.

Neben der konventionellen Prüfung mit Rechenmaschine, Bleistift und Papier kann der Betriebsprüfer seit 2002 auch eine elektronische Betriebsprüfung vornehmen. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte unserer RSW-Broschüre **Die elektronische Steuerprüfung**.

Der Steuerpflichtige ist bei der Außenprüfung zur Mitwirkung verpflichtet. Er muss dem Prüfer auf Verlangen Auskünfte erteilen und Urkunden vorlegen. Weigert er sich, können Zwangsgelder festgesetzt, Besteuerungsgrundlagen geschätzt oder die Steuerfahndung eingeschaltet werden. Im Gegenzug hierzu muss der Prüfer den Steuerpflichtigen über den Verlauf der Prüfung im Allgemeinen und ggf. über den Beginn einer Steuerfahndung unterrichten. Über Kontrollmitteilungen muss keine Auskunft gegeben werden.

Im Anschluss an die Betriebsprüfung ist vom Prüfer ein schriftlicher Bericht zu erstellen. Bei abweichenden Prüfungsfeststellungen ergehen geänderte Steuerbescheide. Gegen die geänderten Bescheide kann ggf. Einspruch eingelegt werden. Bescheide, die bereits aufgrund einer früheren Betriebsprüfung geändert wurden, können nicht erneut aufgrund neuer Tatsachen geändert werden, wenn nicht Steuern leichtfertig verkürzt oder hinterzogen wurden. Ergeben sich durch die Prüfung keine Änderungen, so reicht es, dies mitzuteilen.

Hinweis: Die "Umsatzsteuer-Nachschau" ist keine Betriebsprüfung in diesem Sinne und erfordert keine vorherige Ankündigung. Sie kann aber in eine Betriebsprüfung übergehen. Dies ist dann schriftlich bekannt zu geben.

2. Kontenabfrage im Steuerstrafverfahren

Die Kontenabfrage im Steuerstrafverfahren basiert auf § 24c Abs. 3 Nr. 2 KWG. Danach können die seit dem 1. April 2003 bei den Kreditinstituten gespeicherten Daten (z. B. Datum der Einrichtung und Auflösung eines Kontos oder Depots, Name des Konteninhabers, Geburtsdatum) von der BAFin abgerufen und der Steuerfahndung übermittelt werden. Ein vorheriges Auskunftsersuchen an den Steuerpflichtigen ist nicht notwendig, eine Unterrichtung von einer durchgeführten oder anstehenden strafrechtlichen Kontenabfrage ist ebenfalls nicht vorgesehen.

RSW
Zukunft wertvoll gestalten

3. Kontenabfrage im Besteuerungsverfahren

Das Finanzamt hat die Möglichkeit, auch für das Besteuerungsverfahren eine Kontenabfrage durchzuführen. Voraussetzung ist allerdings, dass ein Auskunftsersuchen an den Steuerpflichtigen fehlgeschlagen ist oder keinen Erfolg verspricht (Prognose). Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte unserer RSW-Broschüre **Kontenabrufmöglichkeit der Finanzbehörde**.

Mit der Kontenabfrage im Steuerstraf- als auch im Besteuerungsverfahren können nur Stammdaten, aber keine Kontenbewegungen oder Kontenstände ermittelt werden.

4. Anzeige- und Meldepflichten Dritter

Die Finanzverwaltung verlässt sich bei der Steuererhebung nicht nur auf die Aussagen und Erklärungen des Steuerpflichtigen. Insbesondere Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Notare sind gesetzlich verpflichtet, der Finanzbehörde die für die Besteuerung maßgeblichen Sachverhalte mitzuteilen, z.B. Eigentumsübergänge an Grundstücken für Zwecke der Grunderwerbsteuer.

Automatisierte Kontrollverfahren

1. Rentenbezugsmitteilungen

Das 2005 in Kraft getretene **Alterseinkünftegesetz** verpflichtet Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, private Lebensversicherer, berufsständische Versorgungseinrichtungen usw. der BfA bis zum 31. Mai des Folgejahres sog. Rentenbezugsmitteilungen zu übermitteln. Die BfA meldet die gesammelten Daten an die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde.

Für die Erstellung einer Rentenbezugsmitteilung ist die Steueridentifikationsnummer des Steuerpflichtigen unerlässlich. Die Bezugsmitteilungen geben u. a. Auskunft über die Höhe der dem Steuerpflichtigen zugeflossenen Leistungen und den Beginn des Rentenbezugs.

Wurden in der Einkommensteuererklärung für die entsprechenden Jahre keine diesbezüglichen Einnahmen angegeben, kann dann der Weg, über eine Selbstanzeige die verschwiegenen Einnahmen nachzudeklarieren und so Straffreiheit zu erlangen, verschlossen sein. Grund hierfür ist, dass die Finanzbehörde bereits anderweitig – durch die Rentenbezugsmitteilung – Kenntnis über die Einkünfte erlangt hat.

2. Kontrollmitteilungsverfahren nach der Zinsinformationsverordnung

2005 ist auch die **Zinsinformationsverordnung** in Kraft getreten. Danach werden in einem Kontrollmitteilungsverfahren Zinseinkünfte von EU-Ausländern dem Wohnsitzstaat des Gläubigers gemeldet. Folglich müssen Kapitalanleger, die ihr Geld in den der Zinsrichtlinie unterfallenden Gebieten (EU-Mitgliedstaaten, diverse assoziierte Gebiete, einige Drittstaaten, z. B. Schweiz) angelegt haben, damit rechnen, dass die Zinserträge dem deutschen Fiskus durch Mitteilung der zinszahlenden Stelle bekannt werden.

Statt den Wohnsitzstaat über die Zinseinkünfte zu unterrichten, haben es sich allerdings einige Länder (zunächst) vorbehalten, eine Quellensteuer einzubehalten und an den Wohnsitzstaat abzuführen. Die entsprechenden Zinserträge werden dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt nicht automatisch bekannt. Die Quellensteuer beträgt für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2011 20 % und danach 35 %. Der Anleger hat jedoch die Möglichkeit, die Quellensteuer im Wohnsitzstaat unter Vorlage einer Bescheinigung der ausländischen Bank auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen zu lassen. Alternativ kann der Anleger von vorn herein auf die Erhebung der Quellensteuer verzichten, wenn er dem Informationsaustausch mit seinem Wohnsitzstaat zustimmt. Die Quellensteuerregelung wird u. a. von der Schweiz, Belgien, Luxemburg und Österreich angewandt.

3. Elektronische Lohnsteuerkarte

Zu den automatisierten Kontrollverfahren zählt auch die elektronische Lohnsteuerkarte. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben werden die lohnsteuerlichen Daten der Arbeitnehmer direkt vom Arbeitgeber an das Finanzamt übermittelt. Die Übermittlung erfolgt spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres.

Übermittelt werden u. a. :

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Arbeitnehmers
- Art und Höhe des gezahlten Arbeitslohns
- die einbehaltene Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer

Fazit

Beim Finanzamt heißt es zunehmend:
Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser!

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Wir beraten Sie gern!

RSW Steuerberatungsgesellschaft mbH

Geschäftsführer:
Steuerberater Franz Ruß

Heganger 14
96103 Hallstadt
Tel.: 0951-915150
Fax: 0951-9151511

www.rsw.ag
info@rsw.ag

Stand 05/2014; alle Angaben ohne Gewähr